

**526/AB XX. GP**

---

**Eingelangt am 26.06.1996**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Am 26.02.2015 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung.**

BM für Justiz

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend WEB-Affäre, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Wann hatte die Staatsanwaltschaft Kenntnis von den Großprüfungsverfahren und den Ergebnissen erlangt und welche Konsequenzen zog sie daraus?
2. Welche Nachforschungen wurden in diesem Zusammenhang angestrengt? Vor allem im Hinblick auf Aufwendungen der INMO für Parteispenden und Repräsentationskosten?
3. Wurden im Zusammenhang mit dem gesamten WEB-Verfahren regelmäßige Berichte der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden urgert? Wenn ja, wann konkret erfolgten diese Berichte? Mit welchem konkreten Inhalt? Gab es in diesem Zusammenhang Weisungen und wenn ja, wann, von wem und mit welchem konkreten Inhalt?
4. Wurde seitens der Behörde überprüft, ob diese Parteispenden ordnungsgemäß verbucht wurden und welche Höhe sie konkret erreichten?
5. Wurde sichergestellt, daß durch die Auswahl der Staatsanwälte und Richter eine unvoreingenommene Prüfung dieser Parteispendenaffäre ohne Rücksicht auf bestimmte Personen gewährleistet ist?
6. Bei einem Gründer dieses Imperiums handelt es sich um einen der höchsten Parteifunktionäre, nämlich um Präsident Zyla. Ist dadurch seitens des Ministeriums sichergestellt, daß es in diesem Zusammenhang zu keiner Beeinflussung von Richtern und Staatsanwälten kommt? Würde es der Minister nicht als angebrachter sehen, daß das Ministerium in diesem außerordentlichen Fall dafür sorgt, daß nicht parteigebundene Richter oder Staatsanwälte mit dieser Causa befaßt werden, wie dies z.B. in Italien (Mailand) durch parteiunabhängige Richter und Staatsanwälte möglich ist?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Die erste Sachverhaltsdarstellung der Großbetriebsprüfung Salzburg langte am 25.3.1993 im Wege des Finanzamtes Salzburg-Stadt bei der Staatsanwaltschaft Salzburg ein. Sie und fünf weitere solche Anzeigen wurden gemäß § 56 StPO in das Strafverfahren gegen N.N. u.a. einbezogen.

Zu 2 und 4:

Allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, daß im Mittelpunkt des gegenständlichen Strafverfahrens, dessen Aufarbeitung angesichts seiner Dimensionen und seiner Kompliziertheit höchste Anforderungen an die Staatsanwaltschaft Salzburg stellte, der gegen die Angeklagten erhobene Vorwurf steht, Hausanteilscheinzeichner um Milliardenbeträge geschädigt zu haben. Der Prozeßstoff mußte einigermaßen

überschaubar zusammengefaßt werden, auch gaIt es zu vermeiden, Details am Rande in der Anklageschrift zu inkriminieren, für die gesicherte Beweisergebnisse in den Akten nicht vorliegen. Weiters durfte das schon seit mehreren Jahren anhängige Strafverfahren nicht noch durch weitere Aufklärungsschritte, die den Kern der Vorwürfe nicht unmittelbar tangieren, verzögert werden.

In einem internen Betriebsprüfungsbericht der Großbetriebsprüfung Wien für die Jahre 1984 bis 1986 findet sich ein bei der IMMO Bautreuhand GesmbH unter dem Titel Parteispenden verbuchter Betrag für das Jahr 1984 in der Höhe von S 168.350,--. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Belege hiefür fehlen. Für das Jahr 1985 wurden verschiedene Aufwandskosten von insgesamt S 488.047,86 verbucht, darunter auch Repräsentationsgeschenke ohne detaillierte Bezifferung.

In den sonstigen der Staatsanwaltschaft Salzburg zugänglichen Unterlagen dieses Strafverfahrens existieren keine Beweise oder Hinweise auf Parteispenden. Auch wurde im Rahmen des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma IMMO BautreuhandGesmbH keine Anzeige gemäß § 84 Abs. 1 StPO in diesem Zusammenhang erstattet.

Mangels näherer Details läßt sich für die Staatsanwaltschaft Salzburg im Rahmen des - gemessen an prozeßökonomischen Gesichtspunkten (siehe § 34 Abs. 2 Z. 1 StPO) - zumutbaren Ermittlungsaufwandes der finanzielle Kausalbezug zur Schädigung der Anleger nicht herstellen. In Anbetracht der erforderlichen Konzentration auf das zentrale Prozeßthema - es geht um den Nachweis von Milliardenverlusten zu Lasten von Anlegern - hat die Staatsanwaltschaft die Frage einer allfälligen Parteienfinanzierung in der Anklageschrift nicht aufgegriffen.

Die sonstigen Festhaltungen in den Sachverhaltsdarstellungen der Großbetriebsprüfung Salzburg fanden - entgegen den Ausführungen in der Einleitung der Anfrage - in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Salzburg sehr wohl Berücksichtigung.

Zu 3:

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Berichterstattung der staatsanwaltschaftlichen Behörden waren Berichtsurgenzen nicht erforderlich. Desgleichen sind keine Weisungen ergangen.

Zu 5 und 6:

Die Zuständigkeit des Staatsanwalts und der Untersuchungsrichterin für die gegenständliche Strafsache gründet sich auf die im vorhinein - im Fall der Richterin vom unabhängigen Personalsenat - festgelegten Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

Ich habe keine Veranlassung zu einer Besorgnis, daß die mit der Strafsache befaßten Richter oder Staatsanwälte einer parteipolitischen Beeinflussung unterliegen könnten.